

Allgemeine Vertragsbedingungen der WANDER AG

(Ausgabe März 2015)

1. Bestellungen

Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von der WANDER AG schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

2. Lieferfrist

1. Sofern mit dem Lieferanten nicht schriftlich anders vereinbart, gilt eine **Lieferzeit von 10 Tagen** ab Datum der Bestellung bzw. Bestätigung der WANDER AG. Verzögerungen sind der WANDER AG sofort zu melden und berechtigen die WANDER AG ohne Mahnung und Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag nebst Schadenersatzforderungen.
2. Auf das Ausbleiben notwendiger, von WANDER AG zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich verlangt hat. Die Lieferfrist kann nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

3. Transport

1. Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Incoterms 2010 Lieferbedingungen.
2. Der Lieferant ist für die sachgemässe Verpackung verantwortlich. Für allfällige Schäden infolge mangelhafter Verpackung Transport und Instruktion des Transporteurs hat der Lieferant aufzukommen.
3. Auf Verpackungsgebinden usw. müssen die Gewichte brutto, netto und Tara gut sichtbar angegeben sein.
- 3.4. Die Markierung der Produkte erfolgt gemäss Standard EAN.UCC. Für die Markierung von Kartons, Paletten und Gebinden gelten die Vorgaben nach GS1-128 Strichcode Kodierung.

4. Gewährleistungen /Gewährleistungsfristen

1. Der Lieferant haftet für Rechts- und Sachmängel sowie für zugesicherte Eigenschaften nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. Die von der WANDER AG in der Bestellung vorgeschriebenen Eigenschaften gelten als zugesichert, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Lieferant muss auf mögliche Einflüsse aufmerksam machen, welche die Tauglichkeit der Produkte zum vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen könnten. Bei mangelhafter Lieferung hat die WANDER AG die Wahl, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des Minderwertes zu verlangen oder bei einem Werkvertrag vom Lieferanten eine Nachbesserung zu verlangen.

Die der WANDER AG obliegende Prüfung der gelieferten Produkte für offene Mängel gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innert 4 Wochen seit Datum der Lieferung erfolgt. Verdeckte Mängel sind von der WANDER AG innert 2 Wochen seit vollständiger Aufdeckung dem Lieferanten schriftlich zu melden.

2. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Bestandteile.
3. Die zu liefernden Produkte haben den gesetzlichen Vorschriften sowie allfälligen bestehenden Verbandsvorschriften zu entsprechen.
4. Die Bestellungen erfolgen mit der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht und so beschaffen ist, dass es bei einer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
- 4.5. Die Gewährleistungsfrist dauert, sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate bei beweglichen Sachen und fünf Jahre bei unbeweglichen Werken. Sie beginnt mit der Ablieferung bzw. der Inbetriebnahme. Sofern eine Abnahme, mit Funktionsprobe vereinbart ist, beginnt die Garantie mit der Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während welcher eine Anlage zur Behebung von Mängeln nicht in Betrieb war.
- 4.6. Die Bezahlung des Lieferpreises beinhaltet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen.

5. Zeichnungen/Muster und Betriebsvorschriften

Vor Beginn der Fertigung sind der WANDER AG gegebenenfalls Ausführungszeichnungen/Muster zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch WANDER AG entbindet den Lieferanten nicht von seiner vollen Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung

der Lieferung sind der WANDER AG im Laufe der Montagezeit, in der Regel dreifach, auszuhändigen.

6. Montage

Ist der Lieferant zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern keine besondere Vergütung vereinbart ist

7. Arbeiten in den Liegenschaften der WANDER AG

- 7.1. Bei Arbeiten in den Liegenschaften der WANDER AG gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen die Sicherheitsanweisungen der WANDER AG.
- 7.2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, bzw. die von ihm Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in Ausführung der Arbeiten in den Liegenschaften der WANDER AG verursachen.
- 7.3. Der Lieferant hat, wenn WANDER AG dies bei der Bestellung verlangt, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschaden in angemessener Höhe nachzuweisen.

8. Geheimhaltung, Eigentumsrechte

- 8.1. Von der WANDER AG zur Verfügung gestellte Vorlagen, Zeichnungen, Rezepturen usw. bleiben Eigentum der WANDER AG und dürfen vom Lieferanten nur zur Herstellung des Liefergegenstandes und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Der Lieferant hat der WANDER AG diese nach Gebrauch sofort unaufgefordert und ohne Zurückbehaltung irgendwelcher Kopien oder Abschriften zurückzugeben.
- 8.2. Die Bestellung und alle damit verbundenen Informationen, und Angaben stellen Geschäftsgeheimnisse dar und sind demzufolge vom Lieferanten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist vom Lieferanten auch bei seinen Arbeitnehmern und Unterlieferanten durchzusetzen.

9. Unterlieferanten

Sofern Unterlieferanten die WANDER AG direkt bedienen, so haben diese Vertragsbedingungen ebenfalls Gültigkeit.

10. Preise und Rechnungsstellung

- 10.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die bestätigten Preise als Festpreise bis zur Lieferung.
- 10.2. Alle Lieferungen, auch Teilsendungen, sind bei Versand in Rechnung zu stellen. Aus allen Rechnungen muss hervorgehen, ob es sich um Gesamt- oder Teillieferungen oder Liefersaldi handelt. Den Liefergegenständen dürfen keine Rechnungen beigelegt werden.
- 10.3. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungen ausschliesslich an folgende Adresse zu senden:
WANDER AG, Buchhaltung FW, Fabrikstrasse 10, CH-3176 Neuenegg
- 10.4. Erfolgt die Lieferung auf Weisung von der WANDER AG an einen Dritten, ist der WANDER AG eine Kopie des Versandavis zuzustellen.

11. Anzahlungen, Vorauszahlungen

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten. Für jede zu leistende Teilzahlung ist der WANDER AG eine separate Rechnung zuzustellen.

12. Warenanlieferungen

Die Anlieferungen der Waren an den Geschäftssitz der Wander AG in Neuenegg haben zu folgenden Zeiten zu erfolgen:
Montag bis Donnerstag: 07.00 — 12.00 Uhr und 13.00 — 16.00 Uhr
Freitag: 07.00 — 12.00 Uhr und 13.00 — 15.00 Uhr.
An Werktagen vor allgemeinen Feiertagen: bis 15.00 Uhr.

13. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort wird in der Bestellung festgelegt. Nutzen und Gefahr gehen an diesem Ort auf die WANDER AG über.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand wird Bern vereinbart. Das UN Kaufrecht / Wiener Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Hinweis

Sofern der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Erhalt schriftlich ablehnt, gelten die Bestellung und damit auch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen als angenommen. Abweichungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der WANDER AG schriftlich bestätigt werden.

WANDER